

**6. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes
Rentweinsdorf für den Gemeindeteil Salmsdorf
vom 29.12.1995**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt
Rentweinsdorf eine

**6. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Rentweinsdorf für den Gemeindeteil Salmsdorf vom 29.12.1995**

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:
 - a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	36,00 €/Jahr
für Verbundzähler	360,00 €/Jahr
 - b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 4,00 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 10,00 m ³ /h	36,00 €/Jahr
Verbundzähler	360,00 €/Jahr

§ 2

§ 12 (Gebührensschuldner) erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner) erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rentweinsdorf, 09. November 2016
Markt Rentweinsdorf


Willi Sendelbeck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 09. November 2016 in der Gemeindekanzlei Rentweinsdorf und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.
(Angebracht am 10. November 2016; abgenommen am 09. Dezember 2016)

Ebern/Rentweinsdorf, 10. November 2016
Markt Rentweinsdorf


Willi Sendelbeck
1. Bürgermeister